

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Elif Eralp (LINKE)

vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

zum Thema:

**Tod von M. infolge eines Polizeieinsatzes und Umsetzung der Empfehlungen
der LADG-Ombudsstelle**

und **Antwort** vom 14. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24016

vom 30. September 2025

über Tod von M. infolge eines Polizeieinsatzes und Umsetzung der Empfehlungen der
LADG-Ombudsstelle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 6. Oktober 2022 starb M. in seiner Wohnung in Spandau nach einem Polizeieinsatz. Die LADG-Ombudsstelle kam im Jahr 2023 zu dem Schluss, dass der Tod vermeidbar gewesen sei und empfahl unter anderem eine öffentliche Entschuldigung, eine Entschädigungszahlung in Höhe von mindestens 45.000 Euro sowie strukturelle Maßnahmen wie verpflichtende Fortbildungen im Umgang mit psychisch erkrankten Menschen, den Einsatz von Dolmetscher*innen und die Erstellung unabhängiger Studien zu Polizeieinsätzen mit psychisch Kranken.

Bis heute sind diese Empfehlungen nicht umgesetzt. Laut Medienberichten wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Polizeibeamten erst nach Beschwerde des Bruders Anfang 2024 wieder aufgenommen. Für die Angehörigen bedeutet der bislang ausbleibende Umgang mit Verantwortung eine erhebliche zusätzliche Belastung.

1. Wie ist der aktuelle Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Fall des Todes von M. und mit welchem Ergebnis wurde es bislang geführt?

Zu 1.:

Das Ermittlungsverfahren wurde bislang nicht abgeschlossen. Die Ermittlungen dauern an. Nähere Inhalte sind dem Senat aufgrund der Hoheit der Staatsanwaltschaft Berlin über das Verfahren nicht bekannt.

2. Erfolgte seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15872 vom 15. Juni 2023 eine Vernehmung wesentlicher Zeug*innen, einschließlich des hinzugerufenen Notarztes und des Arztes des Waldkrankenhauses? Wenn ja, wie vieler Personen? Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?
3. Warum fand keine rechtsmedizinische Untersuchung des Zustands von Herrn M. bei seiner Einlieferung ins Krankenhaus statt, obwohl klar war, dass er schwerstens verletzt war? Warum wurden mögliche Verletzungen und Anzeichen für eine Sauerstoffunterversorgung des Gehirns von Herrn M. nicht berücksichtigt?
4. Warum wurden wesentliche Akten, wie der Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts Spandau sowie die Krankenakten des Waldkrankenhauses Spandau und der Charité, nicht beigezogen?
5. Warum wurde nicht überprüft, ob der Unterbringungsbeschluss rechtmäßig war und ob es Anhaltspunkte in den Krankenakten für die Todesursache gab?
6. Warum wurde kein Sachverständigengutachten zur Todesursache von Herrn M. eingeholt, obwohl es bereits Hinweise auf einen lagebedingten Erstickungstod gibt und der Obduktionsbericht entsprechende Feststellungen gemacht hat?
7. Warum wurden mögliche andere krankhafte Veränderungen nicht weiter untersucht?
8. Inwieweit wurde bei der Einsatzplanung zur Unterbringung von Herrn M. die Tatsache berücksichtigt, dass er psychisch schwer krank war und welche konkreten Maßnahmen bzw. Vorkehrungen folgten daraus im Einzelnen?
9. Warum sind die eingesetzten Dienstkräfte trotz der Notwendigkeit stabiler Verhältnisse und Bezugspersonen mit brachialer Gewalt vorgegangen und warum wurde der Einsatz nicht abgebrochen, um eine Eskalation zu vermeiden?
10. Wie viele nicht-Polizeiangehörige welcher Organisationen, die speziell im Umgang mit Menschen in psychosozialen Ausnahmesituationen ausgebildet sind, hat die Polizei zu dem Einsatz im Wohnheim am 14. September 2022 hinzugezogen?
 - a. Inwiefern wurde eine Beteiligung solcher Personen vor dem Einsatz mit welchen jeweiligen Ergebnissen geprüft?
 - b. Welche dieser Personen waren zu welchen Zeitpunkten und mit welchen jeweiligen Ergebnissen während des Einsatzes im Wohnheim am 14. September 2022 mit Herrn M. in Kontakt?
11. Inwiefern wurde von den am Einsatz im Wohnheim beteiligten Polizeidienstkräften zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogen, Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs gegen Herrn M. abubrechen oder zu unterbrechen, um mögliche Folgeschäden für den Betroffenen zu vermeiden?

12. Inwiefern machten Polizeidienstkräfte im Laufe des Einsatzes im Wohnheim am 14. September 2022 von der Schusswaffe Gebrauch, drohten diesen an oder entnahmen diese aus dem Holster?
13. Inwiefern machten Polizeidienstkräfte im Laufe des Einsatzes im Wohnheim am 14. September 2022 von Elektrodistanzimpulsgeräten (Taser) Gebrauch, drohten diesen an oder entnahmen diesen zum Gebrauch aus der Halterung?

Zu 2. bis 13.:

Diese Fragen betreffen den Inhalt der noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Vor dem Abschluss des Strafverfahrens und somit vor einer durch die nach der Strafprozessordnung zuständigen Stellen vorzunehmenden abschließenden Bewertung des Ergebnisses der Ermittlungen kann zu den jeweils angesprochenen Fragen keine Stellung genommen werden.

14. Welche Schritte hat der Senat seit dem Abschlussbericht der LADG-Ombudsstelle im Jahr 2023 unternommen, um deren Empfehlungen umzusetzen?

Zu 14.:

Ein Abschlussbericht der LADG-Ombudsstelle aus dem Jahr 2023 zum Tod von M. infolge eines Polizeieinsatzes ist nicht bekannt. Eine abschließende Prüfung des Sachverhalts und damit eine erschöpfende Stellungnahme zum Tod des Herrn M. ist in Ermangelung der Erkenntnisse aus dem laufenden Ermittlungsverfahren nicht möglich. Individuell zurechenbare Handlungen bzw. zurechenbares Unterlassen sind hiervon in besonderem Maße betroffen. Die Beantwortung der Schuldfrage obliegt insoweit der Justiz. Ungeachtet dessen haben sowohl Polizei Berlin als auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport unterschiedlichste Maßnahmen initiiert, angewiesen und umgesetzt (siehe Antworten zu den Fragen 17 und 20 bis 22).

15. Aus welchen Gründen wurde bislang keine öffentliche Entschuldigung durch das Land Berlin ausgesprochen?

Zu 15.:

Die Senatorin für Inneres und Sport hat bei der Senatspressekonferenz am 16. September 2025 der Familie des Herrn M. öffentlich ihr aufrichtiges Mitgefühl ausgesprochen. In der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung III, aus dem

Jahr 2024 wurde unter anderem formuliert, dass wie bereits seinerzeit auch heute erneut das aufrichtige Mitgefühl und Beileid ausgesprochen wird, denn am Ende bleibt, dass ein Mensch zu Tode gekommen ist. Allein das ist Anlass genug für Anteilnahme. Im Bewusstsein dessen, was es bedeutet, Angehörige zu verlieren, und jenseits der Anerkennung einer Rechtspflicht muss es aus voller menschlicher und moralischer Überzeugung möglich sein, sich zu entschuldigen. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Entschuldigung, denn unbestritten bleibt, dass Herr M. im Kontext staatlichen Handelns zu Tode kam.

16. Warum wurde die von der Ombudsstelle vorgeschlagene Entschädigung von mindestens 45.000 Euro an die Familie M. bislang nicht geleistet?

Zu 16.:

Die Beisetzungskosten wurden getragen und eine Entschädigungszahlung entrichtet. Die Frage der zusätzlichen und weitergehenden Entschädigungszahlung ist noch in Klärung.

17. Welche Maßnahmen wurden zur Verbesserung des polizeilichen Umgangs mit psychisch erkrankten Menschen eingeleitet (z. B. Schulungen, Richtlinien, Einsatzkonzepte)?

Zu 17.:

Im Rahmen eines Evaluierungsprozesses zum polizeilichen Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen wurden durch die Polizei Berlin unabhängig des konkreten Sachverhaltes aktualisierte Parameter für Polizeieinsätze mit psychisch verhaltensauffälligen Menschen entwickelt.

Inhaltlich wird dabei darauf abgestellt, dass beim Umgang mit Menschen in einer akuten (psychischen) Ausnahmesituation die konflikt- und gefährdungsarme Interaktion im Mittelpunkt des polizeilichen Handelns stehen muss.

Die Mitarbeitenden der Polizei Berlin wurden über diese erste Verfahrensanpassung im November des Jahres 2024 informiert. In dieser Information wurde zudem auf die Erforderlichkeit der ausdrücklichen Anordnung durch das Gericht hinsichtlich der Anwendung von Zwang und dem Betreten der Wohnung im Zusammenhang mit dem § 326 (Zuführung zur Unterbringung; Verbringung zu einem stationären Aufenthalt) Gesetz über

das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingewiesen.

Die wichtigsten Handlungs-/Entscheidungsgrundsätze – auch zur Eigensicherung – lauten:

1. Den betroffenen Menschen Raum und Zeit lassen sowie Perspektivübernahme durch die Polizeikräfte in statischen Gefahrensituationen.
2. Daher sind künftig bei allen polizeilichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang nach Möglichkeit thematisch aus- bzw. fortgebildete Polizeikräfte einzusetzen. Darüber hinaus ist, dem zeitlichen Vorlauf entsprechend, der Einsatz sorgfältig vorzubereiten und mit den Verantwortungstragenden abzustimmen; insbesondere folgende Maßnahmen, die durch die Fachbehörden zu prüfen sind, sind im Rahmen der hiesigen Vorbereitung ebenfalls einzubeziehen bzw. zu hinterfragen:
 - Hinzuziehen Sprachmittlung,
 - Vorhalten Rettungspersonal für medizinische Notfälle,
 - Anfordern polizeilicher Spezialkräfte,
 - Anfordern Schlüsseldienst,
 - Anfordern eines schriftlichen Amts-/Vollzugshilfeersuchens,
 - ggf. Prüfen des Vorliegens eines richterlichen Beschlusses,
 - ggf. Anfordern von Vertrauenspersonen und/oder externen Spezialkräften (z. B. Berliner Krisendienst (BKD)).

In der Polizei Berlin gilt die „Geschäftsanweisung über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen“. Eine umfängliche Anpassung dieser Geschäftsanweisung ist Gegenstand derzeitiger Befassung. Die bisherigen Ergänzungen wurden bereits eingearbeitet und die Regelungslage insofern aktualisiert.

Die Einbindung von externen Behörden und Institutionen findet weiterhin und fortlaufend statt. Dabei handelt es sich um Abstimmungsgespräche insbesondere mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, den Sozialpsychiatrischen Diensten, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten und den Betreuungsbehörden der Bezirke sowie mit dem BKD.

Nachfolgende Maßnahmen bzw. Anpassungen befinden sich derzeit in der finalen Befassung und werden ebenfalls allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben sowie in der Dienstvorschrift niedergelegt werden:

- Checklisten, die als Orientierungs- und Entscheidungshilfe bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorläufigen behördlichen Unterbringung dienen sollen,
- Themenseite im behördeneigenen IntraPol zum Themenfeld „Polizeilicher Umgang mit psychisch verhaltensauffälligen Menschen“ als niedrigschwelliges Informationsangebot,
- Anpassen der polizeilichen Vorgangsbearbeitung zur Vereinheitlichung und besseren statistischen Auswertbarkeit,
- dokumentierte Übergabe im psychiatrischen Krankenhaus/Fachabteilung i. Z. m. der vorläufigen behördlichen Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Berlin.

Im Themenzusammenhang sind zwei weitere Vorgänge zu benennen, die voraussichtlich in den nächsten Wochen umgesetzt werden können:

- Einrichtung (Probelauf) von Themenverantwortlichen zum polizeilichen Umgang mit psychisch verhaltensauffälligen Menschen (in Anlehnung an ein Multiplizierendes-System). Die Themenverantwortlichen sollen in den Polizeiabschnitten eingerichtet werden und dort sensibilisierend, beratend und unterstützend zur Verfügung stehen, u. a. bei der Netzwerkarbeit sowie der taktischen Einsatzvor- und Nachbereitung.
- Unterzeichnung einer erneuerten Kooperationsvereinbarung zwischen dem BKD und der Polizei Berlin. Hierbei liegt der Fokus darauf, niedrigschwellige Unterstützung im Umgang mit unterschiedlichen psychosozialen Krisen anbieten zu können, um den betroffenen Personen eine schnellstmögliche Anbindung in die medizinische Versorgung zu ermöglichen. Da die Dienstkräfte der Polizei Berlin vielfach zuerst vor Ort sind, besteht in Verbindung mit dem Angebot des BKD eine bessere Chance, betroffene Personen frühzeitig in das Hilfesystem zu bringen und so die häufig hohe Schwelle hin zur Kontaktaufnahme mit Akteuren des Hilfesystems senken zu können.

Folgende wissenschaftlichen Arbeiten erfolgten im Themenzusammenhang auf polizeiliche Initiative bzw. wurden durch die Polizei Berlin begleitet. Das Ziel war hierbei, die Voraussetzungen und Anpassungsbedarfe im wissenschaftlichen Kontext zu beleuchten. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten fanden Eingang in den polizeilichen Evaluierungs- und Anpassungsprozess:

- Masterarbeit Freie Universität Berlin „Polizeilicher Umgang mit Menschen in psychischen Krisensituationen“,
- Masterarbeit Deutsche Hochschule der Polizei Münster „Rechtlicher Rahmen des polizeilichen Umgangs mit verhaltensauffälligen Personen“,
- Masterarbeit Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin „Die Rolle der zentralen Akteure des Hilfesystems und der Polizei Berlin sowie Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit im Umgang mit psychisch verhaltensauffälligen Personen“,
- Masterarbeit Deutsche Hochschule der Polizei Münster „Der Polizeiabschnitt als lernende Organisationseinheit im Umgang mit psychisch auffälligen Personen. Eine exemplarische Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen eines Multiplizierendensystems“,
- Forschungsarbeit der Psychiatrischen Universitätsklinik der Charité im St. Hedwigs-Krankenhaus Berlin „Zufriedenheit in der interprofessionellen Zusammenarbeit von PolizistInnen und psychiatrischen DienstärztInnen in der psychiatrischen Notaufnahme. Wie entscheiden sich PolizistInnen und psychiatrische DienstärztInnen bzgl. Aufnahmenotwendigkeit anhand von Fallvignetten?“.

18. Welche Regelungen existieren derzeit zum Einsatz von Dolmetscher*innen in vergleichbaren Einsatzlagen?

Zu 18.:

In der Polizei Berlin existieren derzeit keine Regelungen im Sinne der Fragestellung. Eine Hinzuziehung erfolgt, soweit angezeigt. Der Polizei Berlin stehen neben gelisteten vereidigten Dolmetschenden auch fremdsprachenkundige Dienstkräfte zur Verfügung, die dem Einsatz entsprechend angefordert werden können. Im Übrigen siehe Punkt 2. zur Antwort zu Frage 17.

19. Plant der Senat eine unabhängige Studie zu Polizeieinsätzen im Kontext psychischer Erkrankungen, wie von der Ombudsstelle vorgeschlagen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 19.:

Siehe Antwort zu Frage 17.

20. Wurde eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Ombudsempfehlungen eingerichtet? Falls ja: Wann und wer nimmt daran teil und wie oft tagt sie? Falls nein: Warum nicht?
21. Welche Ressorts und Behörden sind aus Sicht des Senats für die Umsetzung der Empfehlungen jeweils zuständig?

Zu 20. und 21.:

Eine grundsätzliche Problematik besteht hinsichtlich der Zuständigkeiten für und im Einsatz, die auch gemeinsam mit der LADG-Ombudsstelle thematisiert wurde, um u. a. Handlungsempfehlungen richtig zu adressieren. Seitens des Amtsgerichtes Spandau wurde festgelegt, dass die unterbringende Behörde „*bei der Zuführung zur Unterbringung befugt ist, zur Unterstützung die polizeilichen Vollzugsorgane heranzuziehen*“. Die Polizei Berlin wurde insoweit ausschließlich um Vollzugshilfe ersucht. Das Gros des Berichts der LADG-Ombudsstelle adressiert unterhalb der Schwelle des unmittelbaren Zwangs und der damit einhergehenden (über-)gesetzlichen Bindungen primär die ersuchende Behörde. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine verwaltungsübergreifende Auseinandersetzung mit z. B. den Bezirken, der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege sowie der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erforderlich. Die Abstimmungen zu einer entsprechenden Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen.

22. In welchem Zeitrahmen beabsichtigt der Senat, die Empfehlungen der Ombudsstelle vollständig umzusetzen?

Zu 22.:

Unter Berücksichtigung der nachgeordneten Tätigkeit der Polizei (siehe Antwort zu Frage 20 und 21) auf der einen und im Einklang mit rechtlichen Anforderungen an staatliches Handeln auf der anderen Seite wurde die Polizei Berlin angewiesen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- (a) Forcieren der Novellierung der „*Geschäftsanweisung über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen*“ (PPr Stab Nr. 5/2007) unter Berücksichtigung jüngster Forschungserkenntnisse,
- (b) Prüfung, Ergänzung, Novellierung bestehender interner Vorgaben unter Berücksichtigung jüngster Forschungserkenntnisse,
- (c) verbindliche Regelung zu vorbereitenden Einsatzbesprechungen mit ersuchenden Behörden (besondere Einsatzumstände, Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche, Einsatzverantwortung, Kommunikation etc.),
- (d) Entwicklung einer Handlungsanweisung nebst Checkliste für Zeit- und Ad-hoc-Lagen in thematischem Zusammenhang,
- (e) Sensibilisierung/Empfehlung aller Vollzugsbeamtinnen und -beamten für die Entsendung von besonders geschulten Einsatzkräften in entsprechenden Einsatzlagen,
- (f) Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in das noch einzurichtende, ressortübergreifende Expertengremium,
- (g) Dokumentation der Maßnahmen in Aus- und Fortbildung in thematischem Zusammenhang auch als Nachweis gegenüber Dritten

Mit Blick auf die zudem bereits umgesetzten Maßnahmen der Polizei Berlin (siehe Antwort zu Frage 17) wurden unmittelbar umfassend Anpassungen vorgenommen.

Berlin, den 14. Oktober 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport